

Bündnis Thüringer Bürgerinitiativen

An:

den Ministerpräsidenten Herr Prof. Dr. Mario Voigt (MdL),
den Fraktionsvorsitzenden der CDU, Herr Andreas Bühl (MdL)
den Fraktionsvorsitzenden des BSW, Herr Dr. Frank Augste (MdL)
den Fraktionsvorsitzenden der SPD, Herr Lutz Liebscher (MdL)
den Fraktionsvorsitzenden der AfD, Herr Björn Höcke (MdL)
den Fraktionsvorsitzenden Die Linke, Herr Christian Schaft (MdL)
die Vorsitzende des AfUENF, Frau Christina Tasch (MdL),

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

04.12.2025

AUSGEWÄHLTE RECHTLICHE UND FACHLICHE ARGUMENTE, DIE FÜR EIN SOFORTIGES VERBOT DES BAUS VON WINDRÄDERN SPRECHEN

1. Grundsätzlich zu den Möglichkeiten der Ablehnung durch die Genehmigungsbehörden

- Jede Behörde kann bei Genehmigungsverfahren ihre Ablehnung betonen und daran festhalten.
- Insbesondere vier Aspekte sind dafür maßgeblich:
- Verstoß gegen grundgesetzliche Regeln
 - Behörden müssen bei Genehmigungsverfahren Grundrechte, europäisches Recht sowie den Schutz von Natur, Leben und Gesundheit beachten. Das ergibt sich aus mehreren Ebenen des Rechts – national (deutsches Grundgesetz), europäisch (EU-Recht, insbesondere Umweltrecht) und völkerrechtlich.
 - Dabei sind maßgeblich:
 - Nach Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz GG („Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“) kann die Behörde sich auf
 - Art. 2 Abs. 2 GG – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
 - Art. 14 GG – Eigentumsschutz
 - Art. 19 Abs. 4 GG – Recht auf effektiven Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte
 - Art. 20a GG – Staatsziel Umweltschutz („Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere...“)
 - Eine Genehmigung darf folglich nicht erteilt werden, wenn dadurch z. B. Leben, Gesundheit oder Umwelt gravierend gefährdet würden, ohne dass dies rechtlich gerechtfertigt ist.
- Europäisches Recht
 - Behörden müssen auch das Unionsrecht beachten, insbesondere:
 - Art. 191 AEUV – Ziele der EU-Umweltpolitik: Schutz von Umwelt, Gesundheit, nachhaltige Entwicklung
 - Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie (2011/92/EU)
 - FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) – Schutz von Natura-2000-Gebieten und Arten
 - Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) – Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser

- Bei Genehmigungsverfahren (z. B. Industrieanlagen, Infrastrukturprojekte, Bauvorhaben) müssen Behörden prüfen, ob europäische Umweltvorgaben eingehalten werden.
- Ein Verstoß kann dazu führen, dass die Genehmigung rechtswidrig und nichtig ist.
- Generelle Bedeutung des Schutzes von Leben, Gesundheit und Umwelt
 - Diese Schutzgüter sind verfassungs- und unionsrechtlich besonders gewichtig:
 - Der Gesundheitsschutz folgt aus Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 35 EU-Grundrechtecharta.
 - Der Naturschutz folgt aus Art. 20a GG und den EU-Umweltrichtlinien.
 - Behörden müssen bei ihrer Entscheidung eine Abwägung aller betroffenen Rechtsgüter treffen.
 - Ein Verstoß gegen diese Schutzpflichten kann dazu führen, dass eine Genehmigung aufgehoben oder für nichtig erklärt wird (z. B. durch Verwaltungsgerichte).
- Beispiele aus der Rechtsprechung
 - BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – Klimaschutz-Beschluss (Der Staat muss Grundrechte auch zukünftig schützen (Klimaschutz = Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit zukünftiger Generationen)).
 - EuGH, Rs. C-461/13 „Weservertiefung“ (Projekte dürfen Gewässerqualität nicht verschlechtern – Behörden müssen EU-Wasserrecht zwingend beachten).

2. Verstöße gegen geltende Gesetze und Verträge

- Grundgesetzwidrigkeit
 - Die Gesundheit der Menschen wird mit den Windrädern auf Grund der Verwendung giftiger Stoffe (PFAS, Seltene Erden) gefährdet und verstößt gegen Artikel 2 Absatz 2 („Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“)
 - Das Verfassungsgebot des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen und Tieren in Artikel 20a wird mit dem Bau der Windräder verletzt. „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“
 - Die im Grundgesetz in Artikel 72 verankerte Pflicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird mit der vermehrten Aufstellung von Windenergieanlagen in ländlichen Regionen und durch Zentralisierung unterlaufen (Ungleichbehandlung und Mehrbelastung der ländlichen Räume, bestehende strukturelle Nachteile werden zusätzlich verstärkt).
- Verstöße Deutschlands gegen internationale Verträge
 - Kunming-Montreal-Abkommen zum Biodiversitätsschutz (Weltnaturgipfel in Montréal) vom 19. Dezember 2022
 - 30 Prozent der geschädigten Ökosysteme an Land und im Meer sollen bis 2030 renaturiert werden
 - Einträge von Düngemittelüberschüssen in die Umwelt und die Risiken durch Pestizide und *sehr gefährlicher Chemikalien* sollen bis 2030 halbiert werden
 - Juni 2024 dazu EU-Gesetz „Nature Restoration Law“ (Gesetz zu Wiederherstellung der Natur)
 - u.a. bis 2030 für mindestens 20 Prozent der Land- und Seegebiete innerhalb der EU Renaturierungen
 - gezielte Förderung von Arten, die Erhaltung von Wäldern
 - EU-Länder sollen bis Mitte 2026 ihre Pläne bei der EU-Kommission einreichen.

- Verstöße gegen das sogenannte Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz Lieferkettengesetz
 - Das Gesetz orientiert sich an den UNO-Prinzipien zur Wahrung der internationalen Menschenrechte (Bundesarbeitsministerium – www.bmas.de)
 - Es macht die Transparenz der gesamten Produktionsketten zur Pflicht.
 - Die in Windanlagen verbauten Materialien stammen zu großen Teilen aus gefährdeten Gebieten (Balsa-Holz aus Brasilien, Ecuador, Indonesien, seltene Erden aus China)
- Verstoß gegen EU-Vogelschutzrichtlinie
 - seit 1979 gültig für Europäische Vogelarten, zusammen mit den Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie
 - EuGH (Urteil vom 01.08.2025, Az. C-784/23) bestätigt nochmals diesen Schutz

3. falsche Grundlagenberechnung der Klimaschutzziele

- 2 % Ziel
 - Es wurde „einfach“ aus einem mit US-Geld gefertigtem Lobby-Gutachten finanziert von Hal Harvey übernommen (siehe ZEIT vom 15.06.22 – Der mächtigste Grüne der Welt).
 - Darin wurden die Leistungen heute nicht mehr produzierter kleiner Windanlagen als Grundlage genommen und daraus eine Fläche von 2 % hochgerechnet.
 - Nimmt man die heutigen Windräder (mit bis 7,2 MW) als Grundlage, wäre auf dieser Grundlage höchstens 1% der Fläche nötig.

4. Leitprinzip Geschäftemacherei – statt regionale Grundversorgung

- EEG-Vergütung
 - Die Einspeisevergütung für Windenergie wird im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) geregelt und garantiert Anlagenbetreibern für einen festgelegten Zeitraum eine feste Vergütung für den eingespeisten Strom.
 - Die Finanzierung, also der Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der ÜNB, erfolgt aus dem Sondervermögen des „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF). Die Mittel dieses Staatsfonds stammen vorwiegend aus dem Emissionshandel sowie aus Bundeszuschüssen sowie der CO2-Steuer.
 - Die EEG-Umlage zahlen alle Stromverbraucher über einen Anteil an ihren Strombezugskosten, Ausnahmeregelungen gelten für stromverbrauchsintensive Industriezweige. Auch Eigenversorger müssen seit 2014 EEG-Umlage entrichten, sofern sie nicht unter im EEG festgeschriebene Sonderregelungen fallen.
 - *Es gilt explizit auch, wenn kein Strom abgenommen und eingespeist wird.*
 - *Eine regionale Versorgung ist nicht einmal vorgesehen.*
 - Zur Zeit ist die Einspeisevergütung (im Jahr 2025) auf ~7,35 Cent (05.08.2025 – aktuell bis zu 7,86 Cent) pro Kilowattstunde festgelegt.
 - Dabei erzeugt ein 6-MW-Windrad rund 21.000 Megawatt-Stunden (MWh) Strom pro Jahr. Im günstigsten Falle kann man mit einem großen Windrad über 20 Jahre ca. 40 Mio. € generieren.
 - Hinzu kommen noch sogenannte EEG-Korrekturwerte (§ 36 h), Zulagen entsprechend der (windreichen bzw. windarmen) Standorte.
 - Die 0,2 Cent Zahlungen können ohnehin dann noch vom Gesamtfonds (Klimafonds) wieder erstattet werden.
- Ersatzzahlungen
 - Bezogen beispielsweise auf den Antrag der Enerlogo GmbH (6 WKA) bei Großliebringen wurden für die Erheblichkeit des Eingriffes in das Schutzgut Natur, Umwelt in Anlehnung an die Thüringer Verordnung über naturschutzrechtliche

Ersatzzahlungen ein monetärer Wert festgesetzt: je Meter Anlagenhöhe 125,00 Euro entspricht einer Zahlung von 192.375 Euro für 6 WKA.

- Bei generierten 40 Mio. € pro einzelnes Windrad – hier nun noch mal 6 – sind solche Summen ein Witz.

5. Einsatz von giftigen Stoffen - PFAS

• PFAS

- PFAS – „per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen“ ist eine Gruppe von mehreren tausend synthetischen Industriechemikalien.
- Sie sind schwer bzw. fast alle *gar nicht abbaubar und extrem gesundheitsgefährdend*.
- Sie können sich in der Umwelt (u.a. Grundwasser), in der Nahrungskette und im menschlichen Körper anreichern. Die rotierenden Windradblätter verlieren regelmäßig Mikro- und Nanopartikel des verwendeten Materials.
- Das geht bereits aus einer Information des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (Drucksache WD 8 - 3000 - 077/20 vom 8. Dezember 2020) hervor.
- Diese Sommer (2025) hat das dänische Ministerium für Umwelt und Gleichstellung gemeinsam mit dem Europäischen Umweltbüro (EEB) und ChemSec eine Studie mit 24 führenden Politikern aus 19 Ländern initiiert.
- Das Blut aller Testteilnehmer war mit PFAS kontaminiert. Die Hälfte wies ein erhöhtes Risiko für gesundheitliche Beeinträchtigungen auf.
- Zusammen mit 100 Organisationen aus ganz Europa wurde im Rahmen der Studie das „Manifest Stop PFAS“ veröffentlicht, Staats- und Regierungschefs werden zum Handeln aufgefordert.
- Ein klarer Beweis liegt vor, dort, wo es Verbote gibt, sinken die Werte. Diese Studie impliziert ein sofortiges Verbot von PFAS kontaminierten Materialien beim Bau von Windenergieanlagen.
- Die EU überlegt zudem ein generelles Verbot (zuletzt: <https://www.zeit.de/wissen/umwelt/2025-10/chemikalien-pfas-verbot-umweltschutz>).

• Der Mythos, Autoreifen würden mehr PFAS „produzieren“ ,ist ein Propagandatrick

- Das wurde erstmals 2022 auf der Energielobbyseite www.energiewende.eu als vermeintliche gutachterliche Stellungnahme behauptet und unkritisch stets weiterverwendet u.a. zuletzt in der Zeitschrift Agrarheute (11.03.2025).
- Dabei ist es lediglich eine Annahme und beruht zudem auf völlig veralteten Grundlagen: Windräder Baujahr 2011 und 80 m Höhe würden einen maximalen Abtrag auf einer Fläche von ca. 10 qm pro Rotorblatt produzieren, selbst die Berechnung der 10 qm sind nur eine Schätzung!
- Diese Annahme (Windräder von 2011 - heutige Rotorblätter sind z.T. mehrfach so groß) wurden mit dem Autobestand von 2022 ins Verhältnis gesetzt. Eine extrem unseriöse Gleichung.

• Abbau von PFAS

- PFAS haben in der Natur eine sehr lange Halbwertszeit, abhängig von der jeweiligen Verbindung, die von Hunderte bis Tausende von Jahren betragen kann.
- Nicht prognostizierbar ist der Abbau von bestimmten Plastikzusammensetzungen und von Ewigkeitschemikalien wie PFAS (schon von Alan Weisman festgestellt in „Die Welt ohne uns: Reise über eine unbevölkerte Erde“ Piper 2007, S. 185-198.)
- Wie PFAS und seltene Erden (wie Neodym) recycelt werden ist unklar und konnte auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seiner Fachrecherche vom 08.09.2023 nicht ermitteln.

• Deponieverbot

- Laut Umweltbundesamt(UBA): »Carbonfasern sind so beständig, dass sie in der Natur oder auf Deponien und selbst in modernen Abfallverbrennungsanlagen nicht vollständig abgebaut werden können (Abschnitt Deutschland Deponieverbot).
- Nach der UBA-Studie sind allein in diesem Jahrzehnt beim Rückbau von Anlagen jährlich etwa 20.000 Tonnen an schwer wiederverwertbaren Verbundwerkstoffe, wie GFK und CFK, zu erwarten, danach wird die Menge noch ansteigen.
- Es gibt kaum wirtschaftlichen Wiederverwendungszwecke für diesen Werkstoff und die thermische Verwertung von Glasfaserverstärktem Kunststoff (z.B. bei der Zementherstellung als Ersatzbrennstoff genutzt) ist aufgrund der Verglasung der Brennräume aufwendig und teuer.
- Laut wissenschaftlichen Dienst des Bundestages vom 08.09.2023 ist unklar, wie derzeit mit den carbonfaserverstärkten Verbundstoffen (sie werden in eine Art Zwischenlager gebracht) verfahren wird.
- Der vorsichtige Umgang mit den Rotorblättern hat auch gesundheitliche Gründe. Eine Studie vom 26. September 2022 UBA zur Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter bestätigt: Die Freisetzung von Fasern und Stäuben von Verbundmaterialien ist materialunabhängig mit Risiken für Mensch und Umwelt verbunden.
- Bei der Zerstörung des Materials entstehen feinste Partikel, die Asbestfasern gleichen und keinesfalls eingeatmet werden dürfen.
- Beim Abbau der Anlagen werden die Blätter direkt vor Ort in sechs bis zwölf Meter lange Stücke zersägt – dabei wird mit Wasserdampf oder Einhausungen gearbeitet, damit die Faserbruchstücke nicht in die Natur gelangen. (auch Empfehlung UBA)

6. Erwärmung und Trockenheit

- künstliche Trockenheit und Erwärmung
 - Eine Langzeit-Studie aus Österreich weist nach, dass es im Burgenlandkreis nach Errichtung der Windenergieanlagen in der Zeit von 1997 bis zum Jahre 2023 an den Standorten zu einem Temperaturanstieg von 3,8 Grad Celsius gekommen ist.
 - (vgl. <https://eike-klima-energie.eu/2024/02/11/windenergie-im-burgenland-klimaschutz-oder-klimaschaden>).
- Terrestrial stilling
 - Seit 2016 forscht eine internationale Gruppe von Wissenschaftlern am Zentrum für Erdwissenschaften der Universität Göteborg in Schweden und in weiteren europäischen Forschungsinstituten im Rahmen des „European Union's Horizon 2020 Research and Innovation Programme“ über mögliche Ursachen für die seit Jahrzehnten abnehmenden Windgeschwindigkeiten über den Landflächen der mittleren Breiten der nördlichen Erdhalbkugel.
 - Das Phänomen mit der Bezeichnung „Terrestrial Stilling“, „terrestrische Windberuhigung“, scheint sich global auszudehnen und betrifft besonders Deutschland seit dem massenhaften Bau von Offshore-Anlagen.
 - Die Windräder nehmen sich einander den Wind weg.
 - vgl. raum & Zeit Nr. 241, Januar Februar 2023, S. 98-103

7. weitere Gesundheitsgefährdungen Mensch und Tier

- Schall
 - Eine aktuelle wissenschaftliche Studie mit dem Titel “Modeling wind farm noise emission and propagation: effects of flow and layout” deckt auf: Die Windindustrie hat ein massives Lärmproblem – und die Lärmberechnungen, auf deren Grundlage Windräder genehmigt werden, sind ganz offensichtlich fehlerhaft und in der Praxis völlig unbrauchbar.

- Lt. Forschungsteam um Jules Colas vom französischen Strömungs- und Akustiklabor LMFA der École Centrale de Lyon ignorieren die weltweit eingesetzten Modelle zur Lärmprognose von Windrädern elementare physikalische Effekte.
 - Durch diese Rechenlücke werden reale Schallwerte massiv unterschätzt – vor allem bei großen Windparks.
 - Doch genau diese Modelle werden von deutschen Behörden für jedes Genehmigungsverfahren verbindlich verwendet.
 - Damit steht der Verdacht im Raum, dass Hunderttausende Genehmigungsbescheide fachlich unhaltbar sind.
 - Diese Effekte hat bisher kein einziges Lärmgutachten berücksichtigt, weil es die Vorgaben der internationalen Norm IEC 61400-11 und der deutschen TA Lärm nämlich gar nicht vorsehen. Behörden tun so, als sei das unproblematisch.
 - Nun ist belegt: Sie haben sich geirrt.
- Infraschall
 - Untersuchungen in anderen Gebieten erbrachten Nachweise von erheblichen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen in der Nähe von Windenergieanlagen.
 - Der Rotor macht zwischen 5-20 Umdrehungen in der Minute. Windenergieerker erzeugen Lärm. Sie erzeugen hörbaren als auch unhörbaren Schall und Schlagschatten – und das ständig. Bei den von den Windrädern erzeugten Geräuschen handelt es sich entweder um mechanische Geräusche des Triebstrangs oder aerodynamische Laufgeräusche.
 - Bei dem unhörbaren Schall handelt es sich um den sog. Infraschall (Schallwellen mit einer Frequenz von unter 16 Hertz; diese sind vom menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar).
 - Ursache des Infraschall sind Wirbellablösungen am Rotorblattende und er breitet sich nach allen Richtungen über große Entfernungen aus.
 - Die Luftdruckschwankungen können als Pulsationen und Vibrationen mit einem zusätzlichen Druckgefühl auf den Ohren wahrgenommen werden. Anwohner klagen oft über das sogenannte Wind-Turbinen-Syndrom, welches durch Infraschall hervorgerufen wird.
 - Zu den Symptomen gehören u.a. Kopfschmerzen, Schwindelgefühle, Schlafstörungen, Übelkeit, Tinnitus und Reizbarkeit. Aber auch über Herzrhythmusstörungen klagen Anwohner.
 - Es gibt Hinweise auf ständig erhöhten Blutdruck, Konzentrationsstörungen und verminderte Leistungsfähigkeit.
 - Auch Schlagschatten wird im Windatlas als gesundheitsschädlich bezeichnet.
 - Deshalb dürfen Wohnhäuser jeweils nicht mehr als 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr von Schattenschlag getroffen werden. (gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen Aktualisierung 2019 - (WKA-Schattenwurfhinweise) Stand: 23.01.2020).
 - In anderen Ländern der EU – wie z.B. in Frankreich (März 2024) und Norwegen - wurden bereits gerichtsfest gesundheitliche Schädigungen von Menschen und Tieren durch Windenergieanlagen akzeptiert. Dort wurden Baugenehmigungen untersagt bzw. sogar Rückbauten per staatlicher Anweisung bzw. Urteil abgeordnet.
 - Studien dazu: “Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Anwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand von Falldokumentationen“; Kaula,S.; DSGS e.V.(2019); Deutsches Ärzteblatt Heft 6, 8. Februar 2019 S. 264-296 und aktuell: <https://tkp.at/2025/07/16/windraeder-uerursachen-immer-mehr-krankheiten-durch-infraschall/> und Usula Bellut-Staeck: „Zum Einfluss von tieffrequentem Infraschall und Vibration auf lebende Organismen“ SCIREA Journal of Clinical Medicine. Volume 10, Issue 2, April 2025 | PP. 28-70
- Naturschutzvorgaben

- In diesem Zusammenhang haben auch generell bereits das Bundesamt für Naturschutz (BfN-Skripten 562/2020, S. 83 ff.) und nun jüngst der Bundesrechnungshof (Bericht zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung vom 7. März 2024, S. 47 ff.) erhebliche Bedenken gegen die Art und Weise beim Ausbau der Windenergie im Hinblick auf Artenschutz, Flächen und Landschaft formuliert.
- Auch die EU (Erwägungsgrund 26 der EU-Richtlinie 2023/2412) mahnt den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien an und schreibt diesen vor. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist nicht nur ein durch verschiedene bundes- oder landesrechtliche Regelungen fixiertes, sondern durch UN-Konventionen und EU-Richtlinien auch international verankertes Umweltziel.
- Insbesondere bei seltenen Arten können Verluste an WEA lokale Populationen gefährden.
- Aber auch unabhängig davon, können die Verluste einzelner Individuen, eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot bedeuten.
- Sie werden vom Sog der Rotoren eingezogen und regelrecht geschreddert.
- Das Barotrauma beschreibt die Verletzung der inneren Organe durch schnelle Wechsel des Luftdrucks.
- Diese starken Luftdruckunterschiede können vor oder hinter den Rotoren von Windenergieanlagen auftreten.
- Denn bis sich die Druckwelle in die feinsten Verästelungen der Bronchien und in die Lungenbläschen ausgebreitet hat, wird dabei das Gewebe über die Grenzen seiner Dehnbarkeit belastet und zerreißt. (Vergleichbar Druckwelle bei Explosionen, die beim Menschen ebenfalls zu Lungenrissen führen würde)
- Selbst wenn die Tiere bei einer Begegnung mit einer Anlage nur leicht verletzt werden, sind die geschwächten Tiere für Fressfeinde eine leichtere Beute.
- Insekten werden durch Licht und andere Effekte angezogen
- Fledermausarten: Besonders betroffen sind wandernde Fledermausarten, die teilweise Zugstrecken von mehr als 2000km zurücklegen
- Verhaltensstudien haben ergeben, dass wandernde Fledermäuse WKA aktiv anfliegen.
- Zugzeit und Paarungszeit fallen im Spätsommer Herbst (August-Oktober) zusammen.
- Es wurde bei einer Studie festgestellt, dass die in Nordamerika bei WKA tot aufgefundenen Fledermäuse paarungsbereit waren.
- Da Fledermausarten außerhalb der Tropen niedrige Reproduktionsraten aufweisen, ist die Zahl der durch WKA gestorbenen Tiere sehr bedeutend für die Populationsstärke.

8. Löschung von Windrädern nicht möglich

- Brand/Feuerwehr
 - Der Feuerwehrverband Berlin plädiert für ein kontrolliertes Abbrennen.
 - Je größer die Rotorblätter und umso höher der Turm der Windenergieanlage, desto größer ist das Risiko eines Blitzeinschlags, weshalb moderne Windenergieanlagen häufiger betroffen sind. – lt. Beanspruchung und Recycling von Windenergieanlagen sowie damit verbundene Herausforderungen – wiss. Dienst des Dt. Bundestages vom 08.09.2023
 - Löschkonzepte für Gondelbrände existieren praktisch nicht.
 - Die meisten Brände verlaufen unkontrolliert, da sie in großer Höhe ausbrechen und weder per Drehleiter noch durch Spezialtechnik erreicht werden können.
 - Wie bei E-Autos auch gibt es keinerlei Löschmöglichkeit!
- Durch Verbrennen werden freigesetzt:

- Schwefeldioxid aus schwefelhaltigen Lacken und Gummi
- Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), also krebserregende Verbindungen aus verbranntem Kunststoff.
- Blausäure bei der Verbrennung von Polyurethan in Dämmstoffen
- Die betroffenen Flächen sind auf lange Zeit kontaminiert und für landwirtschaftliche Nutzungen zunächst ausgeschlossen.

Resümee:

Mit diesem Schreiben werden die zuständigen Behörden dringend aufgefordert, bei der Genehmigung von Windenergieanlagen alle vorgebrachten rechtlichen, gesundheitlichen und ökologischen Bedenken umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere sollten die potenziellen Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht leichtfertig in den Hintergrund geraten. Angesichts der zahlreichen aufgeworfenen rechtlichen und fachlichen Fragestellungen – von Verstößen gegen das Grundgesetz und europäisches Umweltrecht bis hin zu erheblichen Gesundheitsrisiken durch Infraschall und toxische Stoffe – müssen die Genehmigungen im Zweifel versagt oder zumindest mit strengen Auflagen versehen werden.

Der zentrale Appell lautet: **Die Behörden sind verpflichtet, die langfristigen Risiken für Mensch, Tier und Natur gründlich abzuwägen, bevor Entscheidungen getroffen werden.** In Verantwortung gegenüber der Umwelt und den künftigen Generationen dürfen diese ernsthaften Bedenken nicht ignoriert werden.

Wir vertrauen auf die Eigenverantwortung der Amtsträger, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und die Lebensqualität der Bevölkerung sicherzustellen.

Im Namen der Thüringer Bürgerinitiativen

Im Original gezeichnet